

# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

### **Satzung**

*Stand: 08.01.2017*

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Gruppen gibt sich die Gruppe Bonn diese Satzung.

Die Satzung des DTK und des Landesverbandes Rheinland im DTK werden anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, Änderungen in der DTK- und Landesverbandssatzung baldmöglichst zu übernehmen.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Teckelklub, gegr. 1888 Gruppe Bonn e. V." im Landesverband Rheinland (im Folgenden Gruppe Bonn genannt).

Sitz des Vereins ist Bonn.

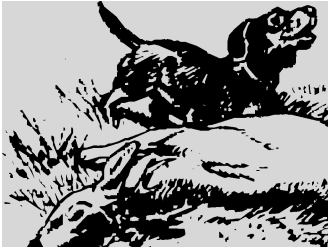
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind nichtberufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten (Tierzucht), sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.



# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

3. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargruppen des DTK.

### § 3 Mittel zum Vereinszweck

Mittel zum Vereinszweck sind insbesondere

1. Veranstaltung von Zuchtschauen und Gebrauchsprüfungen.
2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.
3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen, zur art- und tierschutzgerechten Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.
4. Förderung des Richternachwuchses.
5. Aus- und Fortbildung der Teckelzüchter und -führer.
6. Aus- und Fortbildung der Hundeausbilder und Übungsleiter.

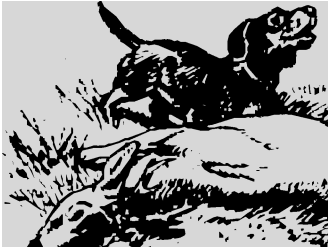
### § 4 Gliederung des Vereins

Das Vereinsgebiet ist nicht fest umrissen, muss sich jedoch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Es ist anzustreben, daß die Mehrzahl der Mitglieder in der Umgebung des im § 1 dieser Satzung bezeichnetem Sitz des Vereins wohnhaft sind.

### § 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und im DTK.

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben.
2. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
3. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederdaten dürfen EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten an Dritte außerhalb der DTK-Organisation zu untersagen.



# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform bei der Geschäftsstelle des DTK zu stellen.
6. Der Vorstand des Vereins kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dies gilt auch bei einem Übertritt aus einer anderen Gruppe.
7. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des zuständigen Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien der Gruppe des zuständigen Landesverbandes und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und -führung zu erhalten. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 2.1 die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
  - 2.2 die Tätigkeit der Vereinsorgane und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
  - 2.3 die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
  - 2.4 sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - 2.5 die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
  - 2.6 den Welpenabsatz zu unterstützen und
  - 2.7 alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.
3. Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt der Gruppe gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

### **§ 7 Übertritt zu einer anderen Gruppe**

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden der Gruppe zum Ende eines Quartals zum Zweck des Übertritts in eine andere Gruppe ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich einer anderen Gruppe anzuschließen. Der Übertritt ist zu verwehren, wenn die Pflichten gem. § 6.2 dieser Satzung verletzt wurden. Dem Übertritt darf nur dann stattgegeben werden, wenn nachweislich die Verpflichtungen gem. § 6.2.3 dieser Satzung der früheren Gruppe gegenüber erfüllt



# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

wurden.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe.

### **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist der Landesverband zu hören.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz Mahnung, entscheidet der Vorstand der Gruppe.

Der § 23 Ehrengerichtsbarkeit der DTK-Satzung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft**

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann der Vorstand der Gruppe das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK nach vorher eingeholter Zustimmung des zuständigen Landesverbandes beantragen.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Tod.

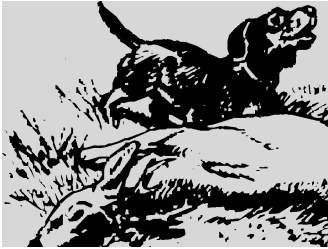
2. Durch form- und fristgerechte Übertrittserklärung zu einer anderen Gruppe.

3. Durch form- und fristgerechte Austrittserklärung.

Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief durch das Mitglied an der Vorstand der Gruppe, den Landesverband oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten. Die Austrittserklärung muss dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

4. Durch Ausschluss.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe.



# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

### § 11 Ehrenvorsitzender

1. Ein früherer langjähriger verdienter Vorsitzender, der sich besondere Verdienste um den DTK oder die Gruppe Bonn erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Er hat dann Sitz, aber keine Stimme im Gesamtvorstand.
3. Er ist von der Beitragszahlung befreit.

### § 12 Ehrenmitglieder

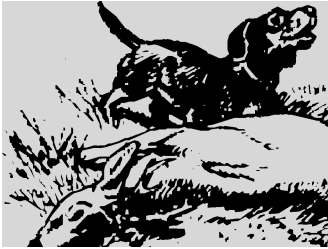
1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Gruppe zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Gruppenbeitrages befreit und können von der Zahlung des DTK-Beitrages befreit werden. Bei der Befreiung vom DTK-Beitrag hat die Gruppe die Zahlung zu übernehmen.

### § 13 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Meldegeld

1. Die Gruppe erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Satzung des DTK.
2. Der von der Gruppe zu erhebende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus
  - 2.1 dem DTK-Beitrag, geregelt in der DTK-Satzung,
  - 2.2 dem Landesverbandsbeitrag, geregelt in der Satzung des Landesverbandes,
  - 2.3 dem Gruppenbeitrag, dessen Höhe die Gruppe festsetzt.
3. Beitragsfälligkeit und Zahlungsmodalitäten regelt die DTK-Satzung.
4. Meldegeld für Zuchtschauen und Prüfungen werden vom Vorstand festgesetzt.

### § 14 Organe

1. Organe der Gruppe sind:
  1. der Vorstand,
  2. der Gesamtvorstand,
  3. die Mitgliederversammlung.



# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

### § 15 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt die Gruppe allein. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister üben das Vertretungsrecht je zu zweit gemeinsam aus.
3. Die Übernahme mehrerer Funktionen im Vorstand durch eine natürliche Person ist ausgeschlossen.

### § 16 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. der Vorstand gemäß § 15 dieser Satzung,
2. der Gruppenzuchtwart (nach Bestellung gemäß Ordnung für die Landesverbände),
3. die Obleute,
4. die Beisitzer.

Die weitere Besetzung des Gesamtvorstandes bleibt der Gruppe überlassen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Zuwahl von Beisitzern, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können, erweitern.

2. Für nachfolgend bezeichnete Aufgabenbereiche können Obleute gewählt werden:

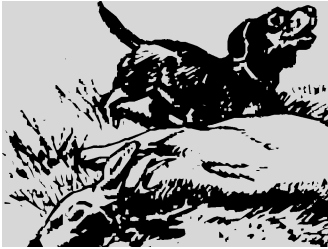
1. Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen,
2. Ausstellungswesen,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Jugendarbeit,
5. BHP und nicht jagdliche Prüfungen.

3. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ende der Wahlperiode aus, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

### § 17 Aufgaben des Vorstandes und Gesamtvorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich



# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

Festsetzung der Tagesordnungen.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist. Den Vorstand und die Mitgliederversammlung hat er regelmäßig umfassend über die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterrichten.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

Die Aufgaben der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes können in einer Geschäftsordnung der Gruppe geregelt werden.

Die Aufgaben der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwarteordnung geregelt.

3. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere:

- die Geschäftsführung,
- die Kassenführung,
- die Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Zuchtschauen und Prüfungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen DTK-Gruppen und dem zuständigen Landesverband,
- der Vorschlag von Richteranwältern und Zuchtwarten,
- der Erlass einer Geschäftsordnung,
- die Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäßen Beschlüssen,
- die Auszeichnung von Mitgliedern.

4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung erstattet.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Kopien der Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

### **§ 18 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe.

2. Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der General-/Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter



# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben durch den 1. Vorsitzenden einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### 3. Der Mitgliederversammlung obliegt

- 3.1 die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute,
- 3.2 die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes,
- 3.3 die Annahme und Änderung der Satzung,
- 3.4 die Entgegennahme der Rechnungslegung,
- 3.5 die Entlastung des Vorstandes,
- 3.6 die Festsetzung des Gruppenbeitrages,
- 3.7 die Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwältern und Zuchtwarten,
- 3.8 die Wahl der Kassenprüfer,
- 3.9 das Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung des DTK,
- 3.10 das Stellen von Anträgen an die General-/Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (Minderjährige gemäß § 106 BGB) üben das Stimmrecht selbständig aus.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.

8. Die Art der Abstimmungen in der Mitgliederversammlung bestimmen die Erschienenen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

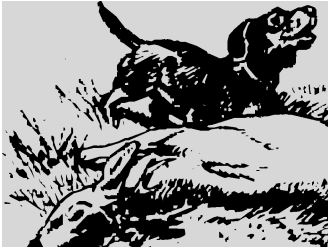
9. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 19 Haftungsbeschränkung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein





# Deutscher Teckelklub,

gegr. 1888

## Gruppe Bonn e. V.

Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 20 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die Satzung der Gruppe Bonn sowie Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

### § 21 Auflösung des Vereins

1. Eine Gruppe kann sich auflösen, wobei § 25 der Satzung des DTK einzuhalten ist. An die Stelle der Delegierten treten die Mitglieder der Gruppe.
2. Die sich auflösende Gruppe bestellt ihren Liquidator selbst. Nur im Falle von Streitigkeiten wird dieser vom geschäftsführenden Vorstand des DTK bestimmt.
3. Eine Gruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des DTK verstößt, kann aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand des DTK nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Teckelklub 1888 e. V. (DTK), Duisburg, VR-Nr. 1096, Amtsgericht Duisburg. Sollte die Steuerbegünstigung des DTK entfallen, ist das Vermögen der Gesellschaft für Kynologische Forschung (GKF) e. V. (Forschung für Hunde), Bonn, zuzuführen. Welchem Verein auch immer das Vermögen zufließt, er darf es nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der Gruppe Bonn am 08. Januar 2017 in Alfter.

gez. Alfred Boos

-----  
Alfred Boos  
(1. Vorsitzender)

gez. Jessica Patt

-----  
Jessica Patt  
(2. Vorsitzende)

eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgericht Bonn unter VR 5701 am 06.04.2017